



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Interne Revision

Prüfung der Prüfkonzeppte im SECO im Rahmen der Anpassung des Subventions- gesetzes

Ref. 2022-04

Verteiler

Name	Organisation
Helene Budliger Artieda	Direktorin Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Boris Zürcher	Präsident Aufsichtskommission der ALV und Leiter Direktion für Arbeit (DA)
Peter Gasser	Leiter Leistungsbereich Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen (PA)
Valerie Berger	Ressortleiterin Arbeitsmarktaufsicht (PAAM)
Oliver Schärli	Leiter Leistungsbereich Arbeitsmarkts und Arbeitslosenversicherung (TC)
Damien Yerly	Ressortleiter Markt und Integration (TCMI)
Sophie Gremaud	Gruppenleiterin Produkte und Programme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (TCMIpp)
Pascal Richoz	Leiter Leistungsbereich Arbeitsbedingungen (AB)
Eva Zbinden-Kaessner	Ressortleiterin Produktesicherheit (ABPS)
Eric Jakob	Leiter Direktion für Standortförderung (DS)
Martin Godel	Ressortleiter KMU-Politik (DSKU)
Richard Kämpf	Ressortleiter Tourismuspolitik (DSTO)
Sabine Kollbrunner	Co-Ressortleiterin Regional- und Raumordnungspolitik (DSRE)
David Kramer	Co-Ressortleiter Regional- und Raumordnungspolitik (DSRE)
Martin Roth	Ressortleiter Exportförderung und Standortpromotion (DSES)
Dominique Paravicini	Leiter Leistungsbereich Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (WE)
Johannes Schneider	Ressortleiter Qualität und Ressourcen (WEQA)
Liliana de Sà Kirchknopf	Ressortleiterin Privatsektorförderung (WEIF)
Thomas Zimmermann	Leiter Leistungsbereich Aussenwirtschaftliche Fachdienste (AF)
Christophe Perritaz	Ressortleiter Nichttarifarisches Massnahmen (AFNT)
Catherine Cudré-Mauroux	Leiterin Direktion für Organisation, Recht und Akkreditierung (OA)
Bertrand Magnin	Ressortleiter Finanzen (OAFI)

Heinz Kolb	Controlling Organisation, Recht und Akkreditierung (OACO)
Gabriela Carrapa	Mandatsleiterin Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Eveline Hügli	Mandatsleiter Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Marion Franzetti	Controlling Generalsekretariat WBF

Änderungskontrolle

Datum	Status
08.07.2022	Bericht zur Abstimmung und Stellungnahme
31.08.2022	Bericht zur Schlussbesprechung an Direktorin SECO
31.08.2022	Unsignierter Bericht an das Controlling des GS WBF zur Kontrolle
07.09.2022	Definitiver signierter Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary	5
1.1. Kurzer Überblick	5
1.2. Übergeordnetes Prüfungsurteil	5
2. Auftrag und Prüfungsrahmen	7
2.1. Prüfauftrag	7
2.2. Prüfziele und Abgrenzung.....	7
2.3. Prüfungsvorgehen und -grundsätze.....	7
2.4. Abstimmung	8
3. Detailbericht	9
3.1. Existenz der Prüfkonzpte	9
3.2. Compliance der Prüfkonzpte.....	11
Anhang 1: Übersicht über die Prüfkonzpte	18
1. Arbeitsbedingungen (AB).....	18
2. Arbeitsmarkt / ALV (TC).....	18
3. Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen (PA)	19
4. Direktion für Standortförderung (DS)	20
5. Aussenwirtschaftliche Fachdienste (AF).....	24
6. Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (WE)	25
Anhang 2: Übersicht über Subventionskredite im SECO, welche kein Konzept benötigen	27
Anhang 3: Vorgaben und Beispiele des «Leitfaden für ein Prüfkonzpt Subventionen»	28
Anhang 4: Priorisierung der Empfehlungen	30
Anhang 5: Rechtsgrundlagen.....	30
Anhang 6: Glossar	31

1. Management Summary

1.1. Kurzer Überblick

Im Rahmen der strukturellen Reformen (BBI 2020 6985) wurde Artikel 25 des Subventionsgesetzes¹ (SuG; SR 616.1) «Überprüfung der Aufgabenerfüllung» angepasst. Dieser verlangt mit Inkraftsetzung per 01.01.2022 neu, dass jede Verwaltungseinheit für die Kontrolle ihrer Subventionen über risikoorientiert ausgestaltete, schriftliche Prüfkonzepte² verfügt.

Die EFV hat das SECO am 15. September 2021 darüber informiert, dass in Zukunft pro Subventionsbestimmung / Subventionskredit je ein Prüfkonzept in schriftlicher Form vorliegen muss. Diese Prüfkonzepte müssen die im «Leitfaden für ein Prüfkonzept Subventionen» genannten Eckwerte beinhalten. Die EFV hat diesen Leitfaden in Zusammenarbeit mit der EFK erstellt. Die Übergangsfrist für die Erarbeitung der Prüfkonzepte war Ende Juni 2022.

Gemäss Vorgaben der EFV können vergleichbare Subventionsbestimmungen oder –kredite, sofern sinnvoll, mit demselben Prüfkonzept abgehandelt werden. Bereits bestehende Konzepte können beibehalten werden und sind lediglich auf die im Leitfaden genannten Anforderungen hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die Ausnahmen vom Erfordernis eines schriftlichen Prüfkonzepts sind ebenfalls im Leitfaden geregelt (z.B. Pflichtbeiträge an internationale Organisationen oder finanziell unbedeutende Subventionen).

Die Prüfkonzepte können Anknüpfungspunkt der Finanzaufsicht durch die EFK sein, werden aber gemäss dem Leitfaden der EFV weder von der EFV selbst noch von der EFK systematisch im Voraus geprüft oder abgesegnet. DBIR hat aus diesem Grund eine Compliance-Prüfung über die Prüfkonzepte im SECO durchgeführt.

1.2. Übergeordnetes Prüfungsurteil

Die Existenz der Konzepte im SECO ist gegeben. Zu fast allen Subventionen bestand bereits ein Prüfkonzept. Die Bereiche mit Subventionen, die kein Prüfkonzept hatten, haben in der Zwischenzeit eines erstellt. Im Bereich der Compliance müssen einige Konzepte in gewissen Aufsichtsbereichen noch vervollständigt werden.

¹ SuG Art. 25 Überprüfung der Aufgabenerfüllung:

1 Die zuständige Behörde überprüft, ob die Empfänger ihre Aufgaben gesetzmässig und zu den ihnen auferlegten Bedingungen erfüllen.

2 Sie erstellt dazu risikoorientiert ausgestaltete Überprüfungs-konzepte.

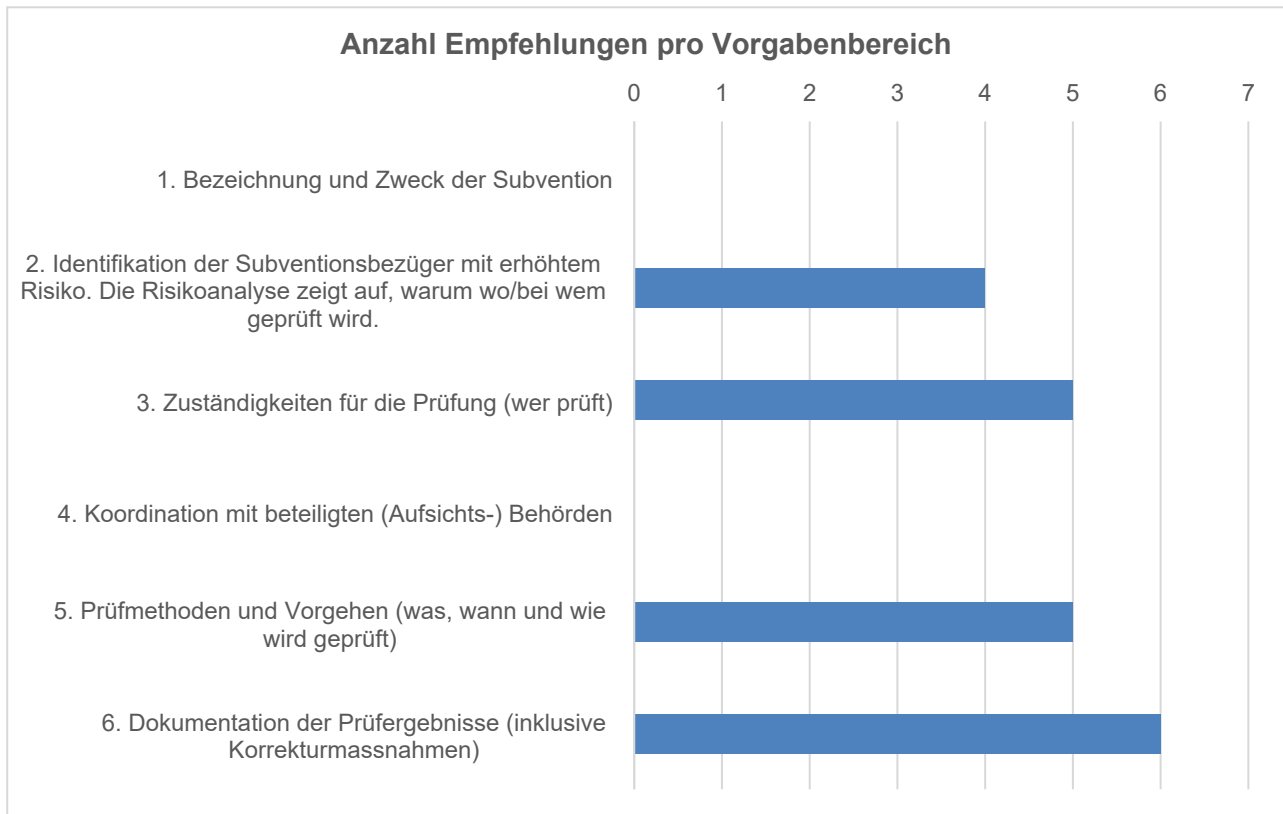
3 In diesen Konzepten ist insbesondere festzulegen:

- a. inwieweit Stichprobenkontrollen oder vertiefte Prüfungen vorzunehmen sind;
- b. wer die Überprüfung nach welchen Methoden vornimmt;
- c. wie die Überprüfung mit Prüfungstätigkeiten anderer, insbesondere kantonaler Behörden, zu koordinieren ist;
- d. wie das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren ist.

4 Für finanziell unbedeutende Leistungen, Pflichtbeiträge an internationale Organisationen und Leistungen an Empfänger, die einer umfassenden Aufsicht durch Bundesbehörden unterstehen, kann auf die Erstellung von Überprüfungs-konzepten verzichtet werden.

² In unserem Bericht benutzen wir den Begriff Prüfkonzept. Dieser hat die gleiche Bedeutung wie Aufsichtskonzept.

Die Grafik unten zeigt die Anzahl Teilempfehlungen pro Vorgabenbereich des Leitfadens für ein Prüfkonzept Subventionen der EFV (siehe Vorgabenbereiche und Beispiele im Anhang 3).



Der geprüfte Zeitraum betraf das Jahr 2022 (die aktuellsten Versionen der Konzepte).

Alle Empfehlungen können zusammen mit den dazugehörigen Feststellungen und Risiken im Detailbericht (Kapitel 3) und der Tabelle im Anhang 1 entnommen werden.

2. Auftrag und Prüfungsrahmen

2.1. Prüfauftrag

Gestützt auf das von der Geschäftsleitung SECO und mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) abgestimmten Jahresprogramm 2022 prüften wir die Compliance der Prüfkonzepte zu den Subventionen des SECO im Rahmen der Anpassung des Subventionsgesetzes (SuG).

2.2. Prüfziele und Abgrenzung

Unsere übergeordneten Prüfziele betrafen die Bestätigung der Existenz und Vollständigkeit der Prüfkonzepte zu den Subventionen des SECO und die Überprüfung der Compliance der Konzepte mit den neuen Anforderungen des Artikels 25 SuG.

Wichtig ist zu beachten, dass wir nicht die Wirksamkeit der Konzepte, sondern lediglich die gesetzmässige und zweckmässige Ausgestaltung geprüft haben. Ob die Aufsicht über die Subvention wirksam ist, prüfen wir im Rahmen unserer Operational Audits (gemäss Rotationsplan im Audit Universe DBIR) direkt bei den einzelnen subventionsgewährenden Ressorts.

2.3. Prüfungsvorgehen und -grundsätze

Unsere Prüfungen fanden im gesamten SECO statt und zwar in allen Ressorts, die an der Vergabe von Subventionen beteiligt sind. Bei unseren Prüfungen beschränkten wir uns auf die Dokumentenanalyse der Konzepte im SECO hinsichtlich der Anforderung des Leitfadens der EFV. Die Wirksamkeit der Aufsicht wurde nicht geprüft.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die berufliche Praxis der Internen Revision IIA Switzerland³.

Unsere Prüfungen erfolgten zwischen Mai und Juni 2022. Einzelheiten über Art und Umfang unserer Prüfungen und die Prüfungsergebnisse gehen aus unseren Arbeitspapieren hervor. Das Revisions-team bestand aus dem Revisionsleiter Lukas Schwarzwald mit Unterstützung der Leiterin der internen Revision Emanuela Andina Bernasconi und des Revisors Andrea Manni.

³ Institute of Internal Auditing Switzerland.

2.4. Abstimmung

DBIR stimmte den Bericht per E-Mail vom 08.07.2022 mit den betroffenen Ressortleitern und den zuständigen Mitarbeitern ab. Die Schlussbesprechung fand im Rahmen der bilateralen Sitzung zwischen der Direktorin des SECO und der Leiterin der Internen Revision am 06.09.2022 statt.

Wir danken allen Mitarbeitenden für die konstruktive und kooperative Zusammenarbeit.

Staatssekretariat für Wirtschaft
Interne Revision SECO

Emanuela Andina Bernasconi
Leiterin DBIR

Lukas Schwarzwald
Revisionsleiter

3. Detailbericht

3.1. Existenz der Prüfkonzepte

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	Prüfen, ob die Ressort, die Subventionen gewähren und über kein Prüfkonzept verfügen, ein Konzept benötigen.
	Feststellungen	<p>Bei der Prüfung der Existenz der Prüfkonzepte stützten wir uns in erster Linie auf die von der EFV publizierten Subventionskredite.⁴ Neben den Subventionskrediten gibt es im SECO beispielsweise auch Darlehen und Beteiligungen an Organisationen sowie Steuererleichterungen für Unternehmen, welche als Subvention angesehen werden können.⁵ Bei der Aufnahme dieser Subventionen auf unsere Liste haben wir uns hauptsächlich auf die Jahresrechnung 2021 des SECO gestützt.</p> <p>Wir überprüften bei allen Subventionen die Notwendigkeit eines Prüfkonzepts. Gemäss Leitfaden der EFV benötigen grundsätzlich alle Subventionen (Finanzhilfen und Abgeltungen) ein Prüfkonzept (mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 4 SuG aufgeführten Leistungen an ausländische Staaten oder andere Begünstigte gemäss Gaststaatgesetz Art. 19 sowie an Institutionen mit Sitz im Ausland). In gewissen Fällen kann auf ein Konzept verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflichtbeiträge an internationale Organisationen- Wenn die unterstützte Aufgabe einer umfassenden Aufsicht durch Bundesbehörden untersteht (z.B. Beiträge an die AHV oder an die IV)- Betragsmässig unbedeutende Subventionskredite (< CHF 0,5 Mio.) <p>Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir feststellen, dass für die im Anhang 2 aufgelisteten Subventionskredite des SECO kein Prüfkonzept erstellt werden muss.</p> <p>Bei unserer Existenzprüfung über die Prüfkonzepte haben wir festgestellt, dass die meisten Ressorts des SECO, die ein Prüfkonzept benötigen, bereits ein Konzept hatten. Einige Ressorts mussten/müssen dieses aber noch an die neuen Vorgaben des Leitfadens anpassen. Zwei Ressorts mussten für ihre Subventionen noch ein Konzept erstellen. In der Zwischenzeit gibt es nun für alle Subventionen, welche eines benötigen, ein Konzept. Insgesamt handelt es sich dabei um 18 Konzepte (einzelne Konzepte decken mehrere Subventionen ab). Alle Subventionen mit Konzepten sind im Anhang 1 ersichtlich.</p> <p>Viele Konzepte sind in Word-Format vorhanden (was impliziert, dass es sich um eine nicht definitive Version handeln könnte) und wurden nicht durch eine höhere Instanz genehmigt. Auch wenn der Leitfaden der EFV keine klare Vorgabe dazu</p>

⁴ [EFV Subventionen nach Departement \(admin.ch\)](#)

⁵ Art 3 SuG [Begriffe](#) «Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.»

		gibt, empfehlen wir, dass die Konzepte finalisiert (in PDF-Format) und durch beispielsweise ein Geschäftsleitungsmitglied unterschrieben werden sollen. Mit diesem Vorgehen wird die Leitung informiert und die Verantwortlichkeiten geregelt. Zu beachten ist jedoch, dass eine Genehmigung die Aktualisierung der Prüfkonzepete nicht behindern sollte. Der Leitfaden der EFV gibt dazu vor, dass die Konzepte durch die Verwaltungseinheit periodisch auf Angemessenheit und Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten sind.
	Nettorisiko	Prüfkonzepete, welche nicht definitiv und genehmigt vorhanden sind (siehe im Anhang 1), führen zu Unklarheiten bei der Durchführung und zu unklaren Verantwortlichkeiten. Das zuständige GL-Mitglied ist ausserdem nicht über das Konzept informiert.
	Empfehlung 1	Die bestehenden Prüfkonzepete sollten finalisiert, genehmigt und z.B. durch ein GL-Mitglied unterzeichnet werden.
	Priorität	Tief
Stellungnahme	Stellungnahme	ABPS: Keine Bemerkungen.
		TCMI: Le concept de surveillance des mesures nationales « contrôle de surveillance » existe actuellement que sous format « word ». Toutefois, ce concept sera actualisé et soumis aux chefs TCMI et LBTC (membre la direction SECO) pour une validation et être publié sous format pdf.
		PAAM BGSA: Empfehlung 1 wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.
		PAAM FlaM: Empfehlung 1 wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.
		DSRE Härtefallhilfen: Das Aufsichtskonzept wird basierend auf den DBIR-Inputs (Empfehlung 2.6) bis September 2022 ergänzt und dem Leiter der Direktion DS zur Unterzeichnung vorgelegt. Auf eine Unterzeichnung war bisher verzichtet worden, da sich die gesetzlichen Grundlagen zu den Härtefallhilfen und somit auch die Aufsichtspflichten laufend weiterentwickelten.
		DSTO ST: Die Empfehlung ist sinnvoll und wird entsprechend umgesetzt.
		DSTO SGH: Die Empfehlung ist sinnvoll und wird entsprechend umgesetzt
		WEIF SIFEM: WE regt an, das Controlling- und Aufsichtskonzept SIFEM AG nicht als spezifisches Prüfkonzepete zu klassifizieren, sondern als integrierten Kontrollschritt zu SIFEM im «WE Prüfkonzepete».

		WEIF SSF: WE regt an, das «Operations Manual for the SECO Start-up Fund SSF» nicht als spezifisches Prüfkonzepete zu klassifizieren, sondern als integrierten Kontrollschritt zum SSF im «WE Prüfkonzepete».
Massnahme, Termin, Verantwortlichkeit		ABPS: Umsetzung bis 15.12.2022, verantwortlich cua
		TCMI: actualisation et validation du concept de surveillance par les chefs TCMI et LBTC, fin 2022, responsable du groupe TCMIpp
		PAAM BGSA: Ergänzung «Notiz: BGSA-Strategie des Bundes in seiner Aufsichtstätigkeit» entsprechend Empfehlung 3 und Genehmigung durch Hierarchie, Ende Oktober 2023, bud
		PAAM FlaM: Konzepete wird von Hierarchie genehmigt und in PDF-Format abgespeichert, Winter 2022, zij
		DSRE Härtefallhilfen: Massnahme: Ergänzung des Aufsichtskonzepts Termin: Bis September 2022 Verantwortlichkeit: ovj, jai
		DSTO ST: Das Prüfkonzepete ST wird finalisiert und bis Mitte September 2022 durch den Leiter DS unterzeichnet.
		DSTO SGH: Das Aufsichtskonzepte SGH wird finalisiert und bis Mitte September 2022 durch den Leiter DS unterzeichnet.
		WEIF SIFEM: siehe Stellungnahme
		WEIF SSF: siehe Stellungnahme
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden.

3.2. Compliance der Prüfkonzepete

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfen, ob die vorhandenen Prüfkonzepete zu den Subventionen des SECO mit dem angepassten Art. 25 des SuG übereinstimmen. ▪ Prüfen, ob die Prüfkonzepete mit den Vorgaben der EFV übereinstimmen. Die Prüfkonzepete müssen mindestens folgende Punkte (siehe auch Anhang 3) enthalten: <ul style="list-style-type: none"> – Bezeichnung und Zweck der Subventionen;
---	------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Identifikation der Subventionsbezüger mit erhöhtem Risiko. Die Risikoanalyse zeigt auf, warum wo/bei wem geprüft wird; - Zuständigkeiten für die Prüfung (wer prüft); - Koordination mit beteiligten (Aufsichts-) Behörden; - Prüfmethode und Vorgehen (was, wann, und wie wird geprüft); - Dokumentation der Prüfergebnisse (inkl. Korrekturmassnahmen).
<p>Feststellungen</p>	<p>Bei unserer Prüfung (Dokumentenanalyse) haben wir insgesamt festgestellt, dass die meisten bestehenden Prüfkonzepete des SECO die Vorgaben des neuen Leitfadens (gemäss Anhang 3) bereits gut abdecken. Acht Prüfkonzepete decken bereits alle Anforderungen des Leitfadens der EFV ab. Zu den Punkten <i>Bezeichnung und Zweck der Subvention</i> sowie <i>Koordination der Aufsicht</i> haben wir bei keinem der Prüfkonzepete Empfehlungen. Die grössten Verbesserungspotenziale sehen wir im Bereich der <i>Dokumentation der Prüfergebnisse</i> (7 Empfehlungen). Weitere Elemente, die häufig fehlen oder noch ausbaufähig sind, beziehen sich auf die <i>Risikoanalyse</i> und die damit verbundene <i>risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Empfänger</i>. Auch die <i>Verhinderung von Interessenskonflikten</i> ist in vielen Konzepeten nicht erwähnt. Zu dieser Thematik haben wir festgestellt, dass kein Ressort im SECO in ihrem Prüfkonzepete einen personellen Rotationsplan - wie bei Ziff. 3.4 des Leitfadens der EFV erwähnt ist (siehe Anhang 3) - bei der Aufsicht über die Subvention vorgesehen hat. Bei 15 von 18 Subventionen gaben die SECO-Ressorts auf Nachfrage von DBIR an, dass immer dieselben Personen für die Aufsicht zuständig ist. Durchschnittlich sind die Aufsichtspersonen im SECO seit über 6 Jahren für ihre Subventionen zuständig. Dieser Sachverhalt kann über längere Zeit potentiell zu einem personellen Klumpenrisiko führen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die subventionsgewährenden Ressorts des SECO sollten sich über einen periodischen Rotationsplan bei der Aufsicht über die Subventionen Gedanken machen, damit das Klumpenrisiko verringert wird.</p> <p>Unsere Feststellungen hinsichtlich der fehlenden Punkten des Leitfadens in den einzelnen Prüfkonzepeten befinden sich im Anhang 1 sowie in der Empfehlung 2.</p>
<p>Nettorisiko</p>	<p>Die Aufsichtskonzepete des SECO stimmen nicht vollständig mit den neuen Vorgaben des Subventionsgesetzes überein.</p>
<p>Empfehlung 2</p>	<p>1. ABPS Produktesicherheit: Das Prüfkonzepete zur Produktesicherheit sollte eine Risikoanalyse enthalten oder zumindest einen Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in der bestehenden Risikoanalyse des SECO. Die Risikobeurteilung pro Kontrollorgan (KO) sollte auch verlinkt werden.</p> <p>2. TCMi NAMM:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Prüfkonzepete zu den nationalen Arbeitsmarktlichen Massnahmen sollte eine Risikoanalyse enthalten oder zumindest einen Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in der bestehenden Risikoanalyse des SECO.

- Der Auditkalender, mit welchem eine regelmässige Kontrolle der einzelnen Massnahmen garantiert wird, sollte verlinkt werden. TCMI sollte sich bei diesem auch Gedanken machen, ob für die zu prüfenden Massnahmen eine risikoorientierte Auswahl praktikabel wäre. Hierbei könnten die einzelnen Projekte im Rahmen der Risikoanalyse auf ihre Risiken bewertet werden (mit risikobasierten Kriterien).
- Das Prüfkonzepet zu den Nationalen Arbeitsmarktlichen Massnahmen sollte beschreiben, wie Interessenskonflikte und Unabhängigkeitsprobleme bei der Gewährung und der Aufsicht über die Subventionen vermieden werden.

3. PAAM BGSA:

- Aus der «Notiz: BGSA-Strategie des Bundes in seiner Aufsichtstätigkeit» sollte ein Prüfkonzepet erstellt werden. Dabei können die Informationen aus der vorhandenen Notiz übernommen werden und mit unseren Empfehlungen ergänzt werden.
- Das Prüfkonzepet zu den Lohnkosten bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit sollte eine Risikoanalyse enthalten oder zumindest einen Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in der bestehenden Risikoanalyse des SECO. PAAM könnte dann die zu prüfenden Kantone risikoorientiert auswählen (mit risikobasierten Überlegungen pro Kanton).
- Das Prüfkonzepet sollte beschreiben, wie Interessenskonflikte und Unabhängigkeitsprobleme bei der Gewährung und der Aufsicht über die Subventionen vermieden werden.
- Das Prüfkonzepet sollte beschreiben wie die Auflagen oder vereinbarten Massnahmen überprüft werden (Follow-up).

4. DSES S-GE: Das Prüfkonzepet zur Swiss Global Enterprise sollte die Dokumentation der Prüfergebnisse (inkl. Kommunikation der Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen an Empfänger) ausführlicher beschreiben.

5. DSRE NRP/IHG: Das zurzeit in Überarbeitung stehende Prüfkonzepet zur Neuen Regionalpolitik sollte das Instrument IHG erwähnen und kurz erläutern, welche Prüfungen dazu noch durchgeführt werden (jährliche Risikobeurteilung nach Teilamortisation).

6. DSRE Covid-19 Härtefallmassnahmen:

- Das Prüfkonzepet zu den Härtefallmassnahmen sollte beim Kapitel über die Stichproben bei den Kantonen erwähnen, dass die Auswahl risikobasiert vorstättengeht. Hierzu sollte auch der Einführungsbericht zum Mandat 2001 verlinkt werden.
- Das Prüfkonzepet sollte beschreiben, wie Interessenskonflikte und Unabhängigkeitsprobleme bei der Gewährung und der Aufsicht über die Subventionen vermieden werden.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Prüfkonzpt sollte erläutern, wie den Kantonen die Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen kommuniziert werden. <p>7. DSTO ST:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Prüfkonzpt zu Schweiz Tourismus (inkl. Zusatzmittel Covid-19) sollte beschreiben wie die Auflagen oder vereinbarten Massnahmen überprüft werden (Follow-up). ▪ Das Prüfkonzpt sollte die Dokumentation der Prüfergebnisse (inkl. Kommunikation der Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen an Empfänger) ausführlicher beschreiben. <p>8. DSTO SGH:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Prüfkonzpt zur Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit sollte beschreiben wie die Auflagen oder vereinbarten Massnahmen überprüft werden (Follow-up). ▪ Das Prüfkonzpt sollte die Dokumentation der Prüfergebnisse (inkl. Kommunikation der Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen an Empfänger) ausführlicher beschreiben. <p>9. WEIF SIFEM:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Prüfkonzpt zum Swiss Investment Fund for Emerging Markets sollte beschreiben, wie Interessenskonflikte und Unabhängigkeitsprobleme bei der Gewährung und der Aufsicht über die Subventionen vermieden werden. ▪ Das Prüfkonzpt sollte die eigentlichen Prüfmethode von WEIF bei der Aufsicht über SIFEM ausführlicher beschreiben. Hierbei kann auch erwähnt werden, ob beim Portfolio Review eine Vollkontrolle oder eine Stichprobe über die Investitionen durchgeführt wird. ▪ Das Prüfkonzpt sollte die Dokumentation der Prüfergebnisse (inkl. Kommunikation der Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen an Empfänger) ausführlicher beschreiben. ▪ Das Prüfkonzpt sollte erneuert und auf die neuen Gegebenheiten der SIFEM AG angepasst werden. <p>10. WEIF Start-up Fund:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Prüfkonzpt zum SECO Start-up Fund sollte beschreiben, wie Interessenskonflikte und Unabhängigkeitsprobleme bei der Gewährung und der Aufsicht über die Subventionen vermieden werden. ▪ Das Prüfkonzpt zum SECO Start-up Fund sollte die Dokumentation der Prüfergebnisse (inkl. Kommunikation der Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen an Empfänger) ausführlicher beschreiben.
	<p>Priorität</p>	<p>Mittel</p>

Stellungnahme	Stellungnahmen	ABPS: Keine Bemerkungen.
	TCMI:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ L'analyse des risques, notamment dans le domaine des mesures nationales, est effectuée par TC et est évaluée chaque année. ▪ Le calendrier des audits est disponible sous Acta Nova. <p>Le concept de surveillance sera complété avec la notion d'impartialité et de gestion des conflits d'intérêt.</p>
	PAAM BGSA: Die Punkte werden entsprechend der Empfehlung umgesetzt.	
	DSES: Eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der Prüfergebnisse zu Switzerland Global Enterprise (S-GE) ist de facto vorhanden und wird den betroffenen Stellen (inkl. der Geprüften) zugänglich gemacht. Das Prüfkonzept zu S-GE wird seitens DSES bis Herbst 2022 überarbeitet und die Empfehlungen dieses Berichts (Prüfergebnisse ausführlicher beschreiben, inkl. Kommunikation der Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen an Empfänger) berücksichtigt bzw. integriert.	
	DSRE NRP/IHG: IHG wird als Instrument aufgenommen. Das Prüfkonzept wird bis Oktober 2022 entsprechend ergänzt.	
	DSRE Härtefallhilfen: Das Aufsichtskonzept wird basierend auf den DBIR-Inputs bis September 2022 ergänzt und dem Leiter der Direktion DS zur Unterzeichnung vorgelegt.	
	DSTO ST: Die Empfehlung ist sinnvoll und wird entsprechend umgesetzt.	
	DSTO SGH: Die Empfehlung ist sinnvoll und wird entsprechend umgesetzt.	
	WEIF SIFEM:	Das Controlling- und Aufsichtskonzept SIFEM AG wird bis Ende 2022 aktualisiert. Es präzisiert, wo zweckmässig, das WE Prüfkonzept Subventionen sowie die übergeordneten CG-Richtlinien des Bundes und die aktienrechtlichen Bestimmungen.
	WEIF SSF:	Das Operations Manual for the SECO Start-up Fund SSF wurde bezüglich der Vermeidung von Interessenskonflikte und Unabhängigkeitsprobleme präzisiert. Die Dokumentationspflicht regelt bereits jetzt u.a. Kapital VI. Filing and record keeping. Grundsätzlich: siehe Stellungnahme unter 3.1
Massnahme,	ABPS: Umsetzung bis 15.12.2022, verantwortlich cua.	

Termin, Verantwortlichkeit	TCMI: Actualisation du concept de surveillance avec la notion d'impartialité, fin 2022, responsable du groupe TCMIpp
	PAAM: Anpassung des Titels sowie Ergänzung der «Notiz: BGSA-Strategie des Bundes in seiner Aufsichtstätigkeit» mit einer Risikoanalyse sowie Verlinkung mit um BGSA-Bereich erweitertes Auditkonzept, Herbst 2023, bud
	DSES: Aktualisierung Prüfkonzepet zu S-GE bis Herbst 2022; Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Berichts; Verantwortlichkeit seitens DSES: six
	DSRE NRP/IHG: Massnahme: Ergänzung des Prüfkonzepets Termin: Bis Oktober 2022 Verantwortlichkeit: leg, mth
	DSRE Härtefallhilfen: Massnahme: Ergänzung des Aufsichtskonzepets Termin: Bis September 2022 Verantwortlichkeit: ovj, jai
	DSTO ST: Das Prüfkonzepet ST wird bis Mitte September 2022 um folgende zwei Punkte ergänzt: <ol style="list-style-type: none"> 1) Im Prüfkonzepet ST wird festgehalten, dass Auflagen und Massnahmen im Rahmen des CRM-Prozesses (Controlling-Gespräche und Sitzungen der Arbeitsgruppe) protokolliert werden. Die Pendenzenliste, welche Bestandteil des Protokolls ist, gibt einen Überblick über die Auflagen und Massnahmen und bestimmt die Zuständigkeiten und Termine. 2) Im Prüfkonzepet ST wird festgehalten, dass ST zu den Protokollen der Gespräche im Rahmen des CRM-Prozesses (Controlling-Gespräche und Sitzungen der Arbeitsgruppe) konsultiert wird und dass die Protokolle jeweils zu Beginn des nächsten Gesprächs genehmigt werden (fixes Traktandum).
DSTO SGH: Das Aufsichtskonzepet SGH wird bis Mitte September 2022 um folgende zwei Punkte ergänzt: <ol style="list-style-type: none"> 1) Im Aufsichtskonzepet SGH wird festgehalten, dass Auflagen und Massnahmen im Rahmen des CRM-Prozesses (Controlling-Gespräche und Sitzungen der Arbeitsgruppe) protokolliert werden. Die Pendenzenliste, welche Bestandteil des Protokolls ist, gibt einen Überblick über die Auflagen und Massnahmen und bestimmt die Zuständigkeiten und Termine. 2) Im Aufsichtskonzepet SGH wird festgehalten, dass die SGH zu den Protokollen der Gespräche im Rahmen des CRM-Prozesses (Controlling-Gespräche und Sitzungen der Arbeitsgruppe) konsultiert wird und dass die 	

		<p>Protokolle jeweils zu Beginn des nächsten Gesprächs genehmigt werden (fixes Traktandum).</p>
		<p>WEIF SIFEM:</p> <p>Massnahme: Das Controlling- und Aufsichtskonzept SIFEM AG in Ergänzung zu den bestehenden Vorgaben aktualisieren (WE Prüfkonzept, CG Bund, Aktienrecht)</p> <p>Termin: 31.12.2022</p> <p>Zuständig: WEIF, dnv</p>
		<p>WEIF SSF:</p> <p>Das Operations Manual for the SECO Start-up Fund SSF wurde bezüglich der Vermeidung von Interessenskonflikte und Unabhängigkeitsprobleme präzisiert und wird nach Rücksprache mit DBIR finalisiert.</p> <p>Termin: 31.08.2022</p> <p>Zuständig: WEIF, blm</p>
<p>Schlussbeurteilung DBIR</p>	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Wir weisen TCMI darauf hin, dass der Link für die Auditplanung in ihrem Aufsichtskonzept ergänzt werden sollte. Ausserdem sollte TCMI eine Risikoanalyse im Aufsichtskonzept ergänzen, welche sie bei der Auswahl der zu prüfenden Subventionsbezüger unterstützen kann (z.B. Risiken pro Subventionsbezüger).</p> <p>Ausserdem kennen wir an, das WEIF für den SSF die Dokumentation in ihrem Prüfkonzept beschrieben hat. Die Kommunikation der Prüfergebnisse an den Subventionsempfänger sollte aus unserer Sicht jedoch noch ergänzt werden.</p>	

Anhang 1: Übersicht über die Prüfkonzepte

1. Arbeitsbedingungen (AB)				
Subvention (Kredit)	Ressort	Name Konzept & Stand	Inhalt gemäss Leitfaden der EFV (Anhang 3)	Beurteilung / Hinweise DBIR
Produktesicherheit (A231.0189)	ABPS	ABPS Aufsichts- und Prüfkonzept betreffend die Kontrollorgane Produktesicherheit 28.03.2022	Es fehlen folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> Welches sind die Risiken, die mit der Subvention verbunden sind? 	<ul style="list-style-type: none"> Das Konzept ist in PPT-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1. Folgende Informationen zu den Risiken sollten im Prüfkonzept verlinkt / integriert werden: <ul style="list-style-type: none"> Die Risiken der Aufsicht durch ABPS in der Risikoanalyse SECO (inkl. Massnahmen zur Risikominimierung). Jährliche Risikobeurteilung pro KO. Dokumentiertes Risikoportfolio von allen KO. <p>Siehe Empfehlung 2.1.</p>
2. Arbeitsmarkt / ALV (TC)				
Subvention (Kredit)	Ressort	Name Konzept & Stand	Inhalt gemäss Leitfaden der EFV (Anhang 3)	Beurteilung / Hinweise DBIR
Nationale AMM (A202.0139 / ALV-Fonds)	TCMI	Concept controlling de 20.07.2017	Es fehlen folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> Identifikation der Subventionsbezüger mit erhöhtem Risiko. Die Risikoanalyse zeigt auf, warum wo/bei wem geprüft wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Konzept ist im Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1. Das Konzept enthält keine Risikoanalyse. Die Wahl der zu prüfenden Subventionsbezüger wird anhand eines Rotationsplan durchge-

			<ul style="list-style-type: none"> Wie werden Interessenkonflikte und Unabhängigkeitsprobleme vermieden? 	<p>führt. Dieser ist nicht verlinkt oder beschrieben. Auch ist nicht klar, ob bei diesem Rotationsplan die Risiken bei den einzelnen Subventionsbezügern berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Konzept geht nicht auf die Verhinderung von Interessenskonflikten ein. Wir weisen darauf hin, dass bei den NAMM eine Rotation der Zuständigkeit bei der Aufsicht über die einzelnen Instrumente sinnvoll sein könnte. Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.2.
3. Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen (PA)				
Subvention (Kredit)	Ressort	Name Konzept & Stand	Inhalt gemäss Leitfaden der EFV (Anhang 3)	Beurteilung / Hinweise DBIR
Bekämpfung der Schwarzarbeit (A231.0190)	PAAM	Notiz: BGSA-Strategie des Bundes in seiner Aufsichtstätigkeit August 2019	<p>Es fehlen folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Identifikation der Subventionsbezüger mit erhöhtem Risiko. Die Risikoanalyse zeigt auf, warum wo/bei wem geprüft wird. Wie werden Interessenkonflikte und Unabhängigkeitsprobleme vermieden? Wie werden die Auflagen oder vereinbarten Massnahmen überprüft (Follow-up)? 	<ul style="list-style-type: none"> Das Dokument hat einen Notiz-Charakter und ist kein wirkliches Konzept. Es wurde als Entscheidungsgrundlage erstellt, ist in Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1. Das Dokument geht nicht auf Risiken beim Vollzug des BGSA ein und eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Kantone ist nicht vorhanden. Das Konzept geht nicht auf die Verhinderung von Interessenskonflikten ein.

				<ul style="list-style-type: none"> Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.3.
Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer (A231.0191)	PAAM	<ul style="list-style-type: none"> Stratégie et surveillance FLAM 2021 Stratégie en matière de surveillance financière 01.09.2016 Concept d'audit März 2022 	Alle Punkte vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> OK. Das Konzept ist im Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1.
4. Direktion für Standortförderung (DS)				
Subvention (Kredit)	Ressort	Name Konzept & Stand	Inhalt gemäss Leitfaden der EFV (Anhang 3)	Beurteilung / Hinweise DBIR
Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften (A231.0196)	DSKU	Aufsichts- und Controllingkonzept des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens 17.02.2015	Alle Punkte vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich OK. Das Konzept ist definitiv und genehmigt. Einige Informationen sind nicht mehr aktuell. Das Aufsichtskonzept ist derzeit in Überarbeitung. Das aktualisierte Konzept sollte spätestens Ende 2022 zur Verfügung stehen. In diesem werden auch die Covid-19 Solidarbürgschaften behandelt.

Covid: Bürgschaften (A290.0106 / A231.0411)	DSKU	Missbrauchsbe- kämpfung: Prüfkon- zept COVID-19 So- lidarbürgschaften 23.06.2020	Alle Punkte vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich OK. Das Konzept ist definitiv und genehmigt. ▪ Das Konzept ergänzt als operatives Instru- ment das Aufsichts- und Controllingkonzept des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens vom 17.02.2015 (siehe hier oben). Einige In- formationen sind nicht mehr aktuell. Eine Überarbeitung des Aufsichts- und Controlling- konzept des gewerbeorientierten Bürgschafts- wesens wird derzeit von DSKU durchgeführt. Die Informationen betreffend die Covid-19 So- lidarbürgschaften werden dort integriert.
Covid: Schutzschirm für Publikumsanlässe (A231.0430)	DSKU	Prüfkonzept Schutzschirm für Publikumsanlässe 03.06.2022	Alle Punkte vorhanden.	OK. Das Konzept ist definitiv und genehmigt.
Steuererleichterung Regionalpolitik (kein Kredit)	DSKU	Aufsichts- und Con- trollingkonzept zu den Steuererleich- terungen im Rah- men des Bundesge- setzes über Regio- nalpolitik September 2020	Alle Punkte vorhanden.	OK. Das Konzept ist definitiv und genehmigt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Exportförderung (A231.0198) 	DSES	Aufsichts- und Con- trolling-Konzept Ex-	<p>Es fehlen folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden die Prüfergebnisse, Korrektur- massnahmen und Auflagen dokumentiert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept ist definitiv und genehmigt. ▪ Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.4.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Info über den Unternehmensstandort Schweiz (A231.0211) 		<p>portförderung und Standortpromotion</p> <p>07.02.2018</p>	<p>und wie ist sichergestellt, dass diese Aktivitäten für Dritte nachvollziehbar sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir werden die Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen den Subventionsempfängern mitgeteilt? 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Regionalpolitik (A231.0208) ▪ IHG (Darlehen) 	DSRE	<p>Aufsichtskonzept NRP</p> <p>20.08.2014</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NRP alle Punkte vorhanden. ▪ IHG wird nicht im Konzept erwähnt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich OK. Das Konzept ist definitiv und genehmigt. ▪ Das Aufsichtskonzept ist derzeit in Überarbeitung. In der überarbeitenden Version sollte auch das Instrument IHG und die dazugehörigen Tätigkeiten kurz beschrieben werden. ▪ Bei der Risikoanalyse könnte DSRE die Risiken je Kanton evaluieren. Diese könnten dann als Grundlage für risikoorientierte Prüftiefen verwendet werden, das heisst DSRE prüft bei einem Kanton mit grösseren Risiken vertiefter. ▪ Zu IHG siehe Empfehlung 2.5.
<p>Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen (A290.0132)</p>	DSRE	<p>Aufsichtskonzept Härtefallverordnungen</p> <p>01.03.2022</p>	<p>Es fehlen folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifikation der Subventionsbezüger mit erhöhtem Risiko. ▪ Wie werden Interessenkonflikte und Unabhängigkeitsprobleme vermieden? ▪ Wie werden die Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen den Subventionsempfängern mitgeteilt? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept ist im Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1. ▪ Die Stichproben durch die extern beauftragte Firma sind risikoorientiert ausgewählt. Dies ist im Konzept nicht erwähnt. In diesem Sinne ist auch der Einführungsbericht über das Mandat 2001 nicht verlinkt. ▪ Mögliche Interessenskonflikte sind nicht im Aufsichtskonzept erwähnt, da die Kantone die Subventionen gewähren. Sie müssen Interes-

				<p>senskonflikte beachten. Diese Thematik könnte die mandatierte Firma in ihre Stichproben aufnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Angaben darüber, wie die Prüfergebnisse den Kantonen mitgeteilt werden. ▪ Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.6.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweiz Tourismus (A231.0192) ▪ Covid: Beitrag Tourismus (A290.0116) 	DSTO	DSTO Aufsichtskonzept über Schweiz Tourismus 01.04.2022	<p>Es fehlen folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden die Auflagen oder vereinbarten Massnahmen überprüft (Follow-up)? ▪ Wie werden die Prüfergebnisse, Korrekturmassnahmen und Auflagen dokumentiert und wie ist sichergestellt, dass diese Aktivitäten für Dritte nachvollziehbar sind? ▪ Wie werden die Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen den Subventionsempfängern mitgeteilt? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept ist im Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1. ▪ Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.7.
Förderung von Innovationen und Zusammenarbeit im Tourismus (A231.0194)	DSTO	Innotour-Prüfkonzzept 16.06.2022	Alle Punkte vorhanden.	OK. Das Konzept ist definitiv und genehmigt.
SGH (Darlehen)	DSTO	DSTO Aufsichtskonzept über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH	<p>Es fehlen folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden die Auflagen oder vereinbarten Massnahmen überprüft (Follow-up)? ▪ Wie werden die Prüfergebnisse, Korrekturmassnahmen und Auflagen dokumentiert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept ist im Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1. ▪ Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.8.

		25.03.2022	<p>und wie ist sichergestellt, dass diese Aktivitäten für Dritte nachvollziehbar sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie werden die Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen den Subventionsempfängern mitgeteilt? 	
5. Aussenwirtschaftliche Fachdienste (AF)				
Subvention (Kredit)	Ressort	Name Konzept & Stand	Inhalt gemäss Leitfaden der EFV (Anhang 3)	Beurteilung / Hinweise DBIR
Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV) (A231.0199)	AFNT	<p>Concept de contrôle par le secteur Mesures non-tarifaires (AFNT) du SECO des tâches de l'Association suisse de normalisation (SNV) relevant du mandat de la Confédération</p> <p>30.06.2022</p>	Alle Punkte vorhanden.	OK. Das Konzept ist definitiv und genehmigt.
6. Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (WE)				
Subvention (Kredit)	Ressort	Name Konzept & Stand	Inhalt gemäss Leitfaden der EFV (Anhang 3)	Beurteilung / Hinweise DBIR
<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftliche Entwicklungszu- 	LB WE	WE Prüfkonzept Subventionen	Alle Punkte vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> OK. Das Konzept ist im Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1.

<p>sammenarbeit (A231.0202)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (A231.0209) ▪ Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit Länder des Ostens (A231.0210) ▪ Konsolidierungsabkommen Pakistan (Darlehen) ▪ Darlehen Mischkredit Indonesien (Darlehen) 		<p>04.07.2022</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept ist bei den effektiven Prüfmassnahmen/-methoden noch wenig detailliert (was und wie wird geprüft). In diesem Bereich könnte das Dokument weiter ausgebaut werden, damit es den Programm Managern als Hilfsmittel bei der Überprüfung der Projektschritte sowie bei der Vorbereitung der Missionen dienen kann.
<p>SIFEM (Beteiligung)</p>	<p>WEIF</p>	<p>Controlling- und Aufsichtskonzept SIFEM AG 04.06.2018</p>	<p>Es fehlen folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden Interessenkonflikte und Unabhängigkeitsprobleme vermieden? ▪ Mit welchem Prüfungsansatz werden die Kontrollen (z.B. Vollkontrolle vs. Stichprobe) durchgeführt? ▪ Welche Prüfmethode werden angewendet und wie werden diese abgestimmt um Doppelspurigkeiten und Lücken zu vermeiden? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept ist definitiv und wurde vom VR von SIFEM zur Kenntnis genommen. Keine höhere Instanz vom SECO hat es genehmigt. Siehe Empfehlung 1. ▪ Zum Abgleich mit den strategischen Zielen 2021-24 für die SIFEM AG sollte das Konzept erneuert werden. Dies auch im Hinblick auf die anstehenden Änderungen. ▪ Bei den Prüfmethode ist das Konzept nicht genügend präzise. Das SECO macht gemäss

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden die Prüfergebnisse, Korrekturmaßnahmen und Auflagen dokumentiert und wie ist sichergestellt, dass diese Aktivitäten für Dritte nachvollziehbar sind? ▪ Wie werden die Prüfergebnisse und Korrekturmaßnahmen den Subventionsempfängern mitgeteilt? 	<p>dem Konzept Controlling und Portfolio Review über die SIFEM AG, was dabei effektiv geprüft wird ist jedoch nicht ersichtlich. Dies trifft auch auf den Prüfansatz zu (Vollkontrolle oder Stichprobe).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.9.
<p>SECO Start-up Fund (SSF) (A235.0101 / A231.0202 / A231.0210)</p>	WEIF	<p>Operations Manual for the SECO Start-up Fund (SSF) 30.06.2021</p>	<p>Es fehlen folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie werden Interessenkonflikte und Unabhängigkeitsprobleme vermieden? ▪ Wie werden die Prüfergebnisse und Korrekturmaßnahmen den Subventionsempfängern mitgeteilt? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept ist im Word-Format und nicht genehmigt. Siehe Empfehlung 1. ▪ Zu den fehlenden Punkten siehe Empfehlung 2.10.

Anhang 2: Übersicht über Subventionskredite im SECO, welche kein Konzept benötigen

Internationale Pflichtbeiträge:

- A231.0187 Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Genf
- A231.0201 Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO)
- A231.0203 Org. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- A231.0204 Welthandelsorganisation (WTO)
- A231.0205 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf

Betragsmässig unbedeutenden Subventionen:

- A231.0193 Dokumentations- und Beratungsstelle CH Tourismusverbandes
- A231.0195 Weltorganisation Tourismus
- A231.0197 Bürgschaftsgewährung in Berggebieten
- A231.0200 Internationale Rohstoff Übereinkommen
- A231.0212 Mitgliedschaft beim Vertrag über den Waffenhandel

Die unterstützte Aufgabe untersteht einer umfassenden Aufsicht durch Bundesbehörden:

- A231.0188 Leistungen des Bundes an die ALV
- A290.0105 Covid: Bundesbeitrag an die ALV

Anhang 3: Vorgaben und Beispiele des «Leitfaden für ein Prüfungskonzept Subventionen» (Eidgenössische Finanzverwaltung, Sektion Stabsdienste und Grundsatzfragen 15. September 2021)

1. Bezeichnung und Zweck der Subvention

- 1.1. Bezeichnung der Subvention, Rechtsgrundlagen, Finanzieller Umfang der Subventionen. Verweise auf bestehende Unterlagen sind möglich.
- 1.2. Welche Art von Subventionen wird vergeben (zum Beispiel: Investitionsbeiträge, Übernahme eines Anteils an den Betriebskosten, Projektbeiträge, Bürgschaften, Darlehen, usw.)? Handelt es sich um Finanzhilfen oder Abgeltungen (Art. 3 SuG)? Welche sind die Besonderheiten der subventionierten Tätigkeit (z.B. die Subventionsmodalitäten, Meldepflichten seitens der Subventionsempfänger)?
- 1.3. Wer sind die Begünstigten?
- 1.4. Welche Arten von Rechtsbeziehung (Rechtsform: Verfügung, Vertrag, Programmvereinbarung) bestehen (Art. 16-20a SuG)?
- 1.5. Welche Finanzflüsse bestehen, welche anderen Finanzierungsquellen bestehen? (Kostenteilung anderer Institutionen/ Subventionen anderer Verwaltungseinheiten des Bundes)

2. Risikoanalyse

- 2.1. Die Risikoanalyse sollte die Entscheidungen hinsichtlich einer wirksamen Ressourcenallokation leiten. Ziel ist ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis bezüglich der Abdeckung der identifizierten Risiken und dem Kontrollaufwand. Die Risikoanalyse ist regelmässig und basierend auf den Erkenntnissen aus den durchgeführten Prüfungen und der Umfeldbeobachtung zu aktualisieren.
- 2.2. Welches sind die Risiken, die mit der Subvention verbunden sind (z.B. nicht Einhalten des Rechts, Zweckentfremdung, nicht belegbare Ausgaben, Missbrauch, Geldverschwendung, mangelnde Qualität der Leistungserbringung)? Ziel ist eine Einschätzung, welche Risiken pro Subventionsempfänger vorhanden sind. Bereits bestehende präventive Massnahmen, welche die Risiken minimieren, können bei diesen Überlegungen berücksichtigt werden, wenn ihre Wirksamkeit schon einmal geprüft worden ist (z.B. bestehende Weisungen).

3. Zuständigkeiten für die Prüfung

- 3.1. Welche Stelle ist für die Prüfung zuständig und bestehen Schnittstellen bezüglich der Zuständigkeiten, z.B. Koordination mit den Tätigkeiten anderer Aufsichtsorgane, sowie der Internen Revision der Verwaltungseinheit, Kantonale Finanzkontrollen (Organe der Finanzkontrollen)?
- 3.2. Wie werden die fachlichen Kompetenzen sowie zeitlichen Ressourcen eingeplant? Sind die Aufgaben der Personen festgehalten (z.B. Pflichtenheft, Stellenbeschreibungen)?
- 3.3. Erfolgt eine vollumfängliche oder teilweise Abstützung auf Arbeiten von Dritten (z.B. Prüfung durch Revisionsstelle oder sonstige Experten, Evaluationen)? Sind entsprechende Grundlagen, z.B. Weisungen oder Auftragsbestätigungen, vorhanden?

3.4. Wie werden Interessenkonflikte und Unabhängigkeitsprobleme vermieden? Wichtige Massnahmen zur Gewährleistung von Unabhängigkeit sind beispielsweise die Funktionstrennung von Subventionsgewährung und Subventionsaufsicht, das Vier-Augen-Prinzip, Doppelunterschriften, Formalisierung der Kontrollen sowie periodische Rotation der Zuständigkeiten bei der Aufsicht der jeweiligen Subventionsempfänger.

4. Koordination mit weiteren (Aufsichts-) Behörden

4.1. Welche weiteren Behörden sind involviert (andere Verwaltungseinheiten, Kantone usw.) und wie sieht die Rollenteilung aus?

4.2. Wie wird der Informationsaustausch und ein allfälliger Koordinationsbedarf hinsichtlich der Prüftätigkeiten und Auswertung der Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten sichergestellt?

4.3. Existieren im Falle einer Delegation der Subventionsgewährung und Subventionsaufsicht Weisungen zur Risikominimierung sowie zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Aufsichtsqualität?

5. Prüfmethoden und Vorgehen

5.1. In welchem Rhythmus wird die Prüfung bei den Empfängern durchgeführt (z.B. vertiefte periodische Prüfung vs. regelmässige/jährliche Prüfungen, Rotations- und Mehrjahresplanung)?

5.2. Mit welchem Prüfungsansatz werden die Kontrollen (z.B. Vollkontrolle vs. Stichprobe) durchgeführt?

5.3. Welche Prüfmethoden werden angewendet (z.B. Prüfung von Reportings/Abrechnungen, Überprüfung von gemeldeten Indikatoren, Datenanalysen, externe Evaluation der Zielerreichung, Benchmarking) und wie werden diese abgestimmt um Doppelspurigkeiten und Lücken zu vermeiden?

5.4. Wie werden die Kontrollen organisatorisch durchgeführt (z.B. Überprüfungen vor Ort angemeldet oder unangemeldet, Desk-Überprüfung von eingeforderten Unterlagen oder standardisierten Reports)?

5.5. Wie werden die Auflagen oder vereinbarten Massnahmen überprüft (Follow-up)?

Die Methoden müssen so kombiniert werden, dass sie den vom Amt ermittelten Risiken gerecht werden und effizient sind. Die Ergebnisse sollten bei der Aktualisierung der Risikoanalyse und der Präventivmassnahmen berücksichtigt werden. Zudem sollte die Aufsichtstätigkeit regelmässig evaluiert werden (Kosten-Nutzen-Verhältnis; Wirksamkeit).

6. Dokumentation der Prüfergebnisse

6.1. Wie werden die Prüfergebnisse, Korrekturmassnahmen und Auflagen dokumentiert und wie ist sichergestellt, dass diese Aktivitäten für Dritte nachvollziehbar sind?

6.2. Wie werden die Prüfergebnisse und Korrekturmassnahmen den Subventionsempfängern mitgeteilt?

Anhang 4: Priorisierung der Empfehlungen

In Anlehnung an die EFK beurteilt DBIR die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach den Prioritäten 1 = Hoch, 2 = Mittel, 3 = Tief. Sowohl der Faktor Risiko (z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.), als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 5: Rechtsgrundlagen

Bei den Prüfungen stützten wir uns auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1

Weiter waren für unsere Prüfung die nachstehenden Vorgaben massgebend:

- Leitfaden für ein Prüfkonzepete Subventionen (der EFV)

Anhang 6: Glossar

Abkürzung	Bedeutung
AB	Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
ABPS	Ressort Produktesicherheit im Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AF	Leistungsbereich Aussenwirtschaftliche Fachdienste
AFNT	Ressort Nichttarifarisches Massnahmen im Leistungsbereich Aussenwirtschaftliche Fachdienste
ALV	Arbeitslosenversicherung
BGSA	Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit
COSO	The C ommittee of S ponsoring O rganizations of the Treadway Commission: Internal Control – Integrated Framework. Das Rahmenwerk besteht aus den fünf IKS-Komponenten Control Environment; Risk Assessment; Control Activities; Information and Communication; Monitoring Activities.
DBIR	Interne Revision des SECO
DS	Direktion für Standortförderung
DSES	Ressort Exportförderung / Standortpromotion in der Direktion für Standortförderung
DSKU	Ressort KMU-Politik in der Direktion für Standortförderung
DSRE	Ressort Regionalpolitik in der Direktion für Standortförderung
DSTO	Ressort Tourismuspolitik in der Direktion für Standortförderung
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFTA	European Free Trade Association
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
FlaM	Flankierende Massnahmen
GL	Geschäftsleitung
GS WBF	Generalsekretariat des WBF
IHG	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshilfegesetz)
IIA	Institute of Internal Auditing
IKS	Internes Kontroll- und Steuersystem
ILO	International Labour Organization
IV	Invalidenversicherung
KO	Kontrollorgan
LB	Leistungsbereich
NRP	Neue Regionalpolitik
Mrd.	Milliarde
NAMM	Nationale Arbeitsmarktliche Massnahmen
NRP	Neue Regionalpolitik
OA	Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung
OACO	Controlling im Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung
OARE	Ressort Recht im Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung (OA)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development

PA	Leistungsbereich Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
PAAM	Ressort Arbeitsmarktaufsicht des Leistungsbereichs PA
PPT	Microsoft Power Point
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SG-E	Switzerland Global Enterprise
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit
SIFEM	Swiss Investment Fund for Emerging Markets
SNV	Schweizerische Normenvereinigung
SSF	SECO Start-up Fund
ST	Schweiz Tourismus
SuG	Subventionsgesetz
TC	Leistungsbereich Arbeitsmarkt / ALV
TCMI	Ressort Markt und Integration des Leistungsbereichs TC
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
VR	Verwaltungsrat
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WE	Leistungsbereich Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
WEIF	Ressort Privatsektorförderung im Leistungsbereich WE
WEMU	Ressort Makroökonomische Unterstützung im Leistungsbereich WE
WTO	World Trade Organization